

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB § 839 Cb

Verwaltungserlasse, die der nachgeordneten Verwaltung allgemein eine bestimmte Gesetzesauslegung vorschreiben, begründen regelmäßig keine Amtspflichten der vorgesetzten Behörde gegenüber dem einzelnen Bürger.

BGB § 839 Ca, Fc

Zur Amtspflicht der Dienstaufsichtsbehörde gegenüber einem Beschwerdeführer, ihr Weisungs- und Leitungsrecht gegenüber den nachgeordneten Behörden richtig zu handhaben.

BGH, Urt. v. 14. Juni 1971 - III ZR 111/68 - OLG Köln
LG Bonn

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 111/68

URTEIL

Verkündet am

28. Juni 1971

Schorm,

Justizsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Fabrikanten Wilhelm S c h [REDACTED],
M [REDACTED]/Westfalen, St [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h l a n d
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- < -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juni 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla, Gähtgens und Dr. Krohn für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. April 1968 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger betrieb nach dem Kriege in M. eine Lack- und Farbenfabrik. In der Zeit vom 16. Juli 1949 bis zum 15. September 1952 bezog er zur gewerblichen Verwendung größere Mengen steuerfreien Mineralöls in Form von Test- und Spezialbenzin und Homologen-Raffinat. Die ihm vom Hauptzollamt M. erteilten Erlaubnisscheine enthielten den Hinweis, daß das Mineralöl zu keinem anderen als dem jeweils angegebenen Zweck (u.a. Herstellung von Lacken und von Lackverdünnungsmitteln) verwendet und nicht an andere abgegeben werden dürfe. Soweit die Erlaubnisscheine zur Herstellung von Lackverdünnungsmitteln erteilt wurden, schrieben sie die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Einhaltung der Bestimmungen der Mineralölzollordnung (MZO) und der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDB) vor. Gemäß § 1 Abs. 3 MZO in Verbindung mit Anmerkung 1 zu Nummer 239 des Zollltarifs konnte Lackfabriken, die (u.a.) Kunstharzlacke herstellten, auf Antrag gestattet werden, mit zollbegünstigtem Mineralöl auch Verdünnungsmittel für diese Lacke mit einem als Amylacetat berechneten Estergehalt von mindestens 20 Gewichtshundertteilen herzustellen und sie unter besonderen Sicherungsmaßnahmen an die Abnehmer der selbsthergestellten Lacke abzugeben.

Im Dezember 1952 widerrief das Hauptzollamt M [REDACTED] die Vergünstigung, Mineralöle steuerfrei verwenden zu dürfen. Es wies darauf hin, daß der Kläger steuerbegünstigtes Mineralöl entgegen dem vorgeschriebenen Verwendungszweck unverändert ausgeliefert habe. In einem sich anschließenden Strafverfahren wurde der Kläger am 11. Juni 1953 von einer Strafkammer des Landgerichts Bielefeld wegen Hinterziehung von Mineralölsteuern u.a. zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr, zu einer Geldstrafe von 10.000 DM und zur Leistung eines Wertersatzes von 581.000 DM verurteilt. Insoweit wurde das Urteil vom Bundesgerichtshof bestätigt.

Im Jahre 1952 erließ das Hauptzollamt M [REDACTED] gegen den Kläger verschiedene Steuerhaftungsbescheide, in denen die nachzuentrichtende Mineralölsteuer auf insgesamt 224.958,30 DM festgesetzt war. Die hiergegen zu den Finanzgerichten eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg.

In dem vorliegenden Rechtsstreit begehrt der Kläger Schadensersatz aus dem Gesichtspunkt von Amtspflichtverletzungen des Bundesfinanzministers. Er ist der Auffassung, daß er in rechtswidriger Weise bestraft und zur Nachversteuerung herangezogen worden sei und führt dies auf mehrere Erlasse des Bundesfinanzministers vom 11. November 1950, 20. Februar 1951 und 27. März 1952 zurück, in denen der Bundesfinanzminister die Finanzverwaltung angewiesen hat, für die Auslegung der mineralölsteuerrechtlichen Befreiungen des § 14 MinöStDB die Einzel- und Begriffsbestimmungen der Mineralölzollordnung und der Dienstanweisung zur Mineralölzollordnung (MZODA) zugrunde zu legen. Der Kläger hält diese Erlasse für rechtswidrig, da sie auf dem Wege der Verwaltungsanordnung eine unzulässige Steuerverschärfung herbeigeführt hätten. Diese Rechtslage sei dem Bundesfinanzminister auf Grund eines am 22. November 1951 vom Bundesfinanzhof erstatteten Gutachtens, das er den nachgeordneten Stellen vorenthalten habe, bekannt gewesen. Eine weitere Amtspflichtverletzung des Bundesfinanzministers liege darin, daß er in Kenntnis dieser Rechtslage trotz mehrerer Dienstaufsichtsbeschwerden nicht gegen das Verhalten des Hauptzollamts M. [REDACTED] eingeschritten sei.

Vor dem Landgericht hat der Kläger einen Teil seines Schadens im Umfang eines Betrages von 15.000 DM geltend gemacht und dazu ausgeführt, daß er Schadensersatz für alle ihm durch die strafgerichtliche Verurteilung und nachträgliche Besteuerung zugefügten Nachteile sowie für die dadurch herbeigeführte Vernichtung seiner wirtschaftlichen Existenz begehre. Im zweiten Rechtszug hat er die

Klage auf 15.100 DM erweitert. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen im zweiten Rechtszug gestellten Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Der Kläger sieht eine Amtspflichtverletzung des Bundesfinanzministers in erster Linie darin, daß dieser in den Erlassen vom 11. November 1950, 20. Februar 1951 und 27. März 1952 die Finanzverwaltung angewiesen hat, für die Auslegung der mineralölsteuerrechtlichen Befreiungen des § 14 MinöStDB die - nach Ansicht des Klägers verfassungswidrigen - Einzel- und Begriffsbestimmungen der MZO und der MZODA zugrundezulegen. Das Berufungsgericht läßt dahinstehen, ob die MZO und die MZODA ungültig waren. Es verneint eine Haftung der Beklagten aus § 839 BGB, Art. 34 GG insoweit mit der Begründung, daß der Bundesfinanzminister mit diesen Erlassen eine einheitliche Gesetzesauslegung durch die Finanzverwaltung habe sicherstellen wollen und damit lediglich eine gegenüber der Allgemeinheit bestehende Amtspflicht wahrgenommen habe. Die von der Revision hiergegen erhobene Sachrüge hat keinen Erfolg.

Soweit "unerlaubte Handlungen", zu denen nach der Systematik unserer Rechtsordnung auch die Amtspflichtverletzungen im Sinne des § 839 BGB zählen, eine Anspruchs-

grundlage bilden, wird das Schadensersatzrecht von dem Grundsatz beherrscht, daß nicht jeder ersatzberechtigt ist, der irgendwie, sei es auch nur mittelbar, durch eine unerlaubte Handlung Nachteile erlitten hat. Der Kreis der Ersatzberechtigten beschränkt sich in den Fällen der §§ 823 bis 826 BGB auf die unmittelbar Verletzten; diesen entspricht in § 839 BGB der "Dritte", demgegenüber die - verletzte - Amtspflicht bestand. Ob im Einzelfall der Geschädigte zu dem Kreis der "Dritten" in diesem Sinne gehört, muß entscheidend danach beantwortet werden, ob die Amtspflicht - wenn auch nicht notwendig allein, so doch auch - den Zweck hat, das Interesse gerade dieses Geschädigten wahrzunehmen. Nur wenn sich aus den die Amtspflicht begründenden und sie umreißen den Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäfts ergibt, daß der Geschädigte zu dem Personenkreis zählt, dessen Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts geschützt oder gefördert werden sollen, besteht ihm gegenüber eine Amtspflicht. Hingegen tritt anderen Personen gegenüber, selbst wenn sich die Amtspflichtverletzung auf sie mehr oder weniger nachteilig auswirkt, eine Ersatzpflicht nicht ein (Urteil des Senats vom 29. März 1971 - III ZR 110/68 = WM 1971, 622 unter Nr. 2; BGHZ 39, 358, 362/3; BGH LM § 839 (Cb) BGB Nr. 3; weitere Nachweise in BGB-RGRK, 11. Auflage, § 839 Anm. 40).

Amtspflichten der öffentlichen Amtsträger dienen in erster Linie dem Interesse der Allgemeinheit an einem geordneten Gemeinwesen. Diese Betrachtungsweise gilt auch für die zu prüfenden Erlasse des Bundesfinanzministers.

Sie dienen erkennbar dem Zweck, eine einheitliche, die Gleichheit der Besteuerung gewährleistende Handhabung des § 14 MinöStDB durch die nachgeordneten Verwaltungsstellen herbeizuführen. Verwaltungsvorschriften dieser Art, die das Anliegen verfolgen, die Auslegung der anzuwendenden Gesetze zunächst einmal für den Bereich der nachgeordneten Verwaltung festzulegen, kommt grundsätzlich nur eine innerdienstliche Bestimmung und Wirkung zu und zwar auch dann, wenn sie sich an den gesamten Apparat der Fachverwaltung richten und unbestimmt viele Sachverhalte ordnen sollen (vgl. Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 84 Rdnr. 32; Wolff, Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Band 1 § 45 II c 1). Als interne Auslegungshilfen und -anweisungen, die dazu bestimmt sind, die Rechtsanwendungstätigkeit der Verwaltung der Allgemeinheit gegenüber zu vereinheitlichen, wenden sich Erlasse dieses Inhalts nicht an oder gegen einzelne, sondern berühren regelmäßig nur die Interessen der Gesamtheit (vgl. RGZ 118, 325; Schack, MDR 1953, 514, 517; BGB-RGRK aaO Anm. 40).

2. Soweit der Kläger eine Amtspflichtverletzung des Bundesfinanzministers darin sieht, daß dieser es unterlassen habe, den ihm unterstellten Verwaltungsbehörden den Inhalt des Gutachtens des Bundesfinanzhofs vom 22. November 1951 bekanntzumachen, ergibt sich keine abweichende rechtliche Beurteilung.

Dabei kann offen bleiben, ob die gutachtliche Äußerung des Bundesfinanzhofs, die eine im Jahre 1936 durch Ministererlaß herbeigeführte Steuerverschärfung für eine von der Einkommensbesteuerung gesetzlich nicht erfaßte Einkunfts-

art betrifft, überhaupt geeignet war, dem Bundesfinanzminister die Auffassung zu vermitteln, daß seine zur Auslegung des § 14 MinöStDB vertretene Rechtsansicht nicht haltbar sei. Bestand nach dem Inhalt des Gutachtens Veranlassung, den in den Erlassen vom 11. November 1950 und 20. Februar 1951 eingenommenen Rechtsstandpunkt zu überprüfen und in dem nachfolgenden Erlaß vom 27. März 1952 zur Geltung zu bringen, so könnte der Vorwurf der Amtspflichtverletzung nur daran geknüpft werden, daß der Bundesfinanzminister trotz aufgeworfener Zweifel an der Vertretbarkeit seiner Rechtsauffassung in dem letztgenannten Erlaß seinen Rechtsstandpunkt aufrechterhalten hat. Hielt er sich jedoch mit diesem Erlaß, wie dargelegt, außerhalb des Bereichs einer gegenüber dem Kläger bestehenden Amtspflicht, so kann die Unterlassung der Mitteilung des Gutachtens an die nachgeordnete Verwaltung allein keinen gesonderten Haftungsgrund abgeben.

3. Das Berufungsgericht verneint die Verletzung einer dem Kläger gegenüber bestehenden Amtspflicht auch insoweit, als dieser geltend macht, der Minister habe auf seine Dienstaufsichtsbeschwerden gegen das Vorgehen des Hauptzollamtes Minden nichts veranlaßt.

Auch hiergegen wendet sich die Revision ohne Erfolg.

Ihr ist allerdings zuzugeben, daß die Erwägung des Berufungsgerichts, eine dem Kläger gegenüber bestehende Amtspflicht hätte höchstens dann verletzt werden können, wenn der Minister Einfluß auf die Sachentscheidung der nachgeordneten Behörden genommen hätte, das angefochtene

Urteil nicht trägt. Die in § 839 BGB vorausgesetzte besondere Beziehung zwischen der Amtspflicht und dem geschädigten "Dritten" (BGH WM 1971, 622, 623; BGB-RGRK aaO Anm. 40) kann auch bei Aufsichtspflichten, die regelmäßig nur im allgemeinen staatlichen Interesse bestehen, dadurch hergestellt werden, daß der einzelne Bürger sich unmittelbar an die Aufsichtsbehörde wendet (BGHZ 35, 44, 50; Urteil des Senats vom 30. Januar 1967 - III ZR 185/64 - S. 15 = VersR 1967, 471/3 m.w. Nachweisen). Diese Amtspflicht schließt die Verpflichtung ein, den betreffenden Bürger vor gesetzeswidrigen Maßnahmen zu bewahren und - soweit ein Eingriff in seine Rechtssphäre bereits erfolgt ist - für ihre Beseitigung zu sorgen (BGH NJW 1956, 1028). Diese vom Senat für den Bereich der Staatsaufsicht entwickelten Rechtsgrundsätze lassen sich auch auf die Dienstaufsicht übertragen, zumal sie ein unbeschränktes Weisungs- und Leitungsrecht gewährt (Forsthoff, Verwaltungsrecht, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, § 24 I b). Die Dienstaufsichtsbeschwerde dient nicht nur behörden-internen Interessen. Sie ist dem Bürger (auch) zu dem Zweck an die Hand gegeben, im Einzelfall eine gerechte Entscheidung der Verwaltung herbeizuführen. Sie soll die Aufmerksamkeit der vorgesetzten Behörde auf eine bereits eingetretene konkrete Rechtsverletzung lenken und sie veranlassen, gegebenenfalls die Angelegenheit an sich zu ziehen und in der Sache selbst zu entscheiden (zu dieser Befugnis vgl. OVG Berlin JR 1952, 252/3; vgl. auch Fischbach, Bundesbeamtengesetz, 3. Auflage, § 171 Anm. IX 2; Bochall Bundesbeamtengesetz, 2. Auflage, § 171 Anm. 2). Dem Recht des Bürgers, die vorgesetzte Behörde auf ein Fehlverhalten der nachgeordneten Stellen hinzuweisen, entspricht die ihm gegenüber bestehende Amtspflicht der Dienstauf-

sichtsbehörde, seine im Beschwerdeweg an sie herangetragene Beanstandung auf ihre Berechtigung zu prüfen und sie sachgerecht zu bescheiden (BGHZ 35, 44, 51). Diese Pflicht wird verletzt, wenn die Dienstaufsichtsbehörde die Einleitung geeigneter Schritte unterläßt, obwohl die bei Ausübung der Dienstaufsicht oder sonstwie zutage getretenen Umstände Anlaß zum Eingreifen hätten geben müssen (aaO S. 53; BGH NJW 1956, 1028).

Im Ergebnis erweist sich jedoch die Ablehnung einer Haftung der Beklagten als zutreffend, da nicht dargetan ist, daß der Bundesminister der Finanzen bei der Behandlung der Eingaben des Klägers seine Amtspflicht zur richtigen Handhabung der Dienstaufsicht (vgl. RGZ 145, 204, 215) schuldhaft verletzt hat.

Es ist schon zweifelhaft, ob der Minister durch seine erklärte Weigerung, die Angelegenheit nach dem rechtskräftigen Abschluß des gegen den Kläger durchgeführten Strafverfahrens erneut aufzurollen oder auf das vor dem Bundesfinanzhof noch anhängige finanzgerichtliche Verfahren einzuwirken, in objektiver Hinsicht gegen seine Amtspflichten verstoßen hat. Als geeignetes Mittel zur Beseitigung der dem Kläger auferlegten Beschwer kam hier nur die Aufhebung der gegen ihn erlassenen steuerlichen Haftungsbescheide in Betracht. Nach der Rechtsprechung des Senats ist hierzu eine Behörde nur verpflichtet, wenn sie die erlassenen Verwaltungsakte als rechtswidrig erkannt hat oder hätte erkennen müssen (Urteile des Senats vom 13. November 1952 - III ZR 319/51 S. 15 - und vom 30. November 1953 - III ZR 191/52 S. 19 -;

BGB-RGRK aaO Anm. 33). Ob dies der Fall war, erscheint fraglich, da die im Strafverfahren und im finanzgerichtlichen Verfahren ergangenen Gerichtsentscheidungen den Standpunkt der Finanzverwaltung bestätigt haben. Das Landgericht Bielefeld hat mit Urteil vom 11. Juni 1953 den Kläger wegen Hinterziehung von Mineralölsteuern verurteilt und hierbei u.a. ausgeführt, daß der Kläger steuerbegünstigtes Mineralöl entgegen den gesetzlichen Bestimmungen und abweichend von dem in den Erlaubnisscheinen genannten Verwendungszweck verwendet habe. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 21. Oktober 1954 diese Verurteilung (bis auf das ausgesprochene Berufsverbot) bestätigt. Die Frage, ob der Kläger bezogenes Mineralöl gesetzes- und zweckwidrig verwendet hatte, war auch Gegenstand eines wegen Widerrufs der Genehmigung zum Bezug und zur steuerfreien Verwendung von Testbenzin und leichten Steinkohlenteerölen geführten finanzgerichtlichen Verfahrens, in dem das Finanzgericht Münster (am 21. November 1958 vom Bundesfinanzhof bestätigt) mit Urteil vom 26. August 1953 die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung gebilligt hat. Schließlich blieb auch die gegen die erlassenen steuerlichen Haftungsbescheide erhobene Anfechtungsklage nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel erfolglos. Der Kläger irrt im übrigen, wenn er annimmt, die gerichtlichen Erkenntnisse seien maßgebend durch die erwähnten Erlasse des Bundesfinanzministers bestimmt worden. Die an Gesetz und Recht gebundenen Gerichte (Art. 20 Abs. 3 GG) hatten die Rechtslage in eigener Verantwortung zu prüfen. Ihnen gegenüber waren die Auslegungserlasse des Bundesfinanzministers nicht verbindlich (vgl. BVerwG DÖV 1957, 863/4; Forsthoff

aaO § 7 IV 1; Peters, Lehrbuch der Verwaltung, S. 77; Maunz/Dürig aaO Art. 80 Rdnr. 16). Die Ausführungen des Bundesfinanzhofs in seinem Gutachten vom 22. November 1951, es sei richtig, daß "die Finanzverwaltungsbehörden solche Anordnungen des Reichsministers der Finanzen vollzogen haben, und daß die Finanzgerichte unzulässige Gesetzesänderungen vielfach nicht beanstandeten" (nicht: "beanstanden", wie die Revision ausführt), kennzeichnen ersichtlich die Verhältnisse im autoritären Staat. Im rechtsstaatlichen Gefüge der Bundesrepublik haben sie keinen Platz.

Ob im Hinblick auf die im Finanzrechtsweg ergangenen Gerichtsentscheidungen eine objektive Amtspflichtverletzung des Bundesfinanzministers bei der Ausübung der Dienstaufsicht angenommen werden könnte, bedarf indessen keiner abschließenden Entscheidung. Jedenfalls läßt sich bei diesem Sachverhalt ein Verschulden der Dienstaufsichtsbehörde nicht feststellen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Verschulden eines Beamten regelmäßig zu verneinen, wenn ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht nach mündlicher Verhandlung das Vorgehen des Beamten als pflichtgemäß und objektiv rechtmäßig gewertet hat, weil von einem Beamten keine bessere Rechtseinsicht erwartet werden kann, als sie ein Kollegialgericht nach sorgfältiger Prüfung gewonnen hat (BGHZ 17, 153, 158; 27, 338, 343). Dieser Grundsatz gilt allerdings nicht schlechthin und ausnahmslos. Es wird eine Ausnahme zu machen sein, wenn es sich bei dem beanstandeten Verhalten um eine grundsätzliche Maßnahme

zentraler Dienststellen bei Anwendung eines ihnen besonders vertrauten Spezialgesetzes handelt (BGH LM § 839 (B) BGB Nr. 20) oder wenn das Kollegialgericht eine eindeutige Bestimmung handgreiflich falsch ausgelegt hat (BGHZ 17, 153, 158; 27, 338, 343). Der vorliegende Sachverhalt gibt keine Veranlassung, von dem eingangs erwähnten Grundsatz abzuweichen, da der Bundesfinanzhof als die zur abschließenden Klärung aller steuerrechtlichen Streitfragen berufene Gerichtsstanz den Rechtsstandpunkt des Hauptzollamts in umfassender Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte (vgl. insbesondere S. 6, 7 des Urteils vom 17. Dezember 1958) gebilligt hat. Auch dem Bundesfinanzminister kann daher in subjektiver Hinsicht nicht vorgeworfen werden, von dieser Rechtsauffassung ausgegangen und auf dieser Grundlage von seinem Weisungs- und Leitungsrecht gegenüber den nachgeordneten Behörden keinen Gebrauch gemacht zu haben.

4. Der Kläger rügt weiter, das Berufungsgericht habe unter Verletzung des § 286 ZPO seine Beweisangebote dafür übergangen, daß das Hauptzollamt M. die vom Wortlaut der Erlaubnisscheine abweichende Verwendung der steuerfrei bezogenen Mineralöle gekannt und ausdrücklich gebilligt habe. Auch dieser Revisionsangriff geht fehl.

Ein Verstoß gegen § 286 ZPO scheidet schon deshalb aus, weil der Kläger das im ersten Rechtszug gemachte Beweisangebot auf Beiziehung der Genehmigungs- und Verwendungsakten des Hauptzollamts M. im Berufungsrechtzug nicht ausdrücklich wiederholt und auch nicht gerügt

hat, daß dieser Beweis vom Landgericht zu Unrecht nicht erhoben worden sei. Die bloße Bezugnahme auf das "un erledigte Beweisanerbieten" (Berufungsbegründung S. 12) verpflichtete das Berufungsgericht nicht, die Akten darauf zu durchforsten, ob im vorangegangenen Rechtszug Beweise angeboten waren, die vielleicht hätten erhoben werden müssen (BGHZ 35, 103, 106, 107).

Abgesehen davon stellte das erwähnte Beweisangebot keinen Beweisantrag, sondern lediglich einen Beweismittlungsantrag dar, den das Berufungsgericht nicht beachten mußte. Ein schlechthin auf Beiziehung behördlicher Akten gerichtetes Beweisanerbieten ist regelmäßig unzulässig. Ganze Akten sind keine "Urkunden", sondern Zusammenfassungen von Urkunden, internen Aufzeichnungen, Beweisstücken und Anlagen. Es wäre Sache des Klägers gewesen, unter Beachtung der §§ 421 ff ZPO die einzelnen bestimmt bezeichneten Aktenbestandteile anzugeben, die er als Beweismittel für ein bestimmtes Beweisthema in den Prozeß einführen wollte (BGHSt 6, 128, 129; Urteile des Senats vom 20. September 1962 - III ZR 84/61 - und vom 4. Oktober 1962 - III ZR 129/61 = VersR 1962, 1182, 1185).

Hinzu kommt, daß das Beweisthema auch sachlich-rechtlich nicht erheblich war.

Soweit der vom Kläger vorgetragene Sachverhalt für die strafrechtliche Frage der Steuerhinterziehung von Bedeutung sein konnte, haben hierüber die Strafgerichte abschließend in eigener Verantwortung entschieden (§§ 244 Abs. 2, 264 Abs. 1 StPO). Selbst wenn die Verurteilung, wie der Kläger meint, zu Unrecht erfolgt ist, besteht hier keine rechtliche

Handhabe, die Erkenntnisse der Strafgerichte als durch das Verhalten des Bundesfinanzministers verursacht anzusehen und mit dieser Begründung eine Haftung der Beklagten aus § 839 BGB, Art. 34 GG zu bejahen.

Ob der Kläger mit diesem Vorbringen die Rechtmäßigkeit der steuerlichen Haftungsbescheide im vorliegenden Verfahren in Frage stellen kann, obwohl seine Anfechtungsklage im finanzgerichtlichen Verfahren rechtskräftig abgewiesen worden ist (vgl. BGH MDR 1962, 968; Urteile des Senats vom 8. Mai 1958 - III ZR 3/57 S. 4, 5 - und vom 15. Juni 1959 - III ZR 65/58 S. 27, 28 -), bedarf nicht der Entscheidung. Sachlich-rechtlich läuft der Vortrag des Klägers darauf hinaus, das Hauptzollamt habe gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen, indem es trotz eines von ihm mitgeschaffenen Vertrauenstatbestandes den Kläger nachträglich steuerlich belastet habe. Der insoweit behauptete Sachverhalt rechtfertigt indessen nicht die vom Kläger gezogene Folgerung, die Inanspruchnahme sei rechtswidrig gewesen. Nach den in der höchststrichterlichen Finanzrechtsprechung entwickelten Grundsätzen ist zwar auch im Bereich des Steuerrechts der Grundsatz von Treu und Glauben ein die Verwaltung bindender Rechtssatz. Das sich daraus ergebende Verbot widersprüchlichen Verhaltens der Finanzbehörde beschränkt sich indessen auf Fälle, die so außergewöhnlich gelagert sind, daß die Geltendmachung des gesetzlich bestehenden Abgabenanspruchs mit dem allgemeinen Rechtsempfinden nicht zu vereinbaren ist (BFH 79, 218, 221). Nur wenn die Finanzbehörde bei einem zweifelhaften Sachverhalt dem Steuerpflichtigen auf dessen Bitte eine verbindliche Auskunft oder Zusage erteilt, kann sie nach Treu und Glauben hieran gebunden sein (BFH 68, 137; 87, 469; vgl. auch Kruse,

Steuerrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, § 7 II 1). Ein solcher Sachverhalt lag hier schon deshalb nicht vor, weil der Kläger, wie er nicht in Abrede stellt, Mineralöle in einer von der erteilten Bezugserlaubnis abweichenden Weise verwendet hat. Unter diesen Umständen war selbst eine etwaige behördliche Billigung dieser Verwendung nicht geeignet, einen Vertrauenstatbestand zu begründen, den der Kläger dem steuerlichen Haftungsanspruch hätte entgegensetzen können. Auch insoweit kann es daher dem Bundesfinanzminister nicht in haftungsbe gründender Weise angelastet werden, auf eine Aufhebung der Haftungsbescheide nicht hingewirkt zu haben.

5. Ohne Erfolg bleibt auch die Verfahrensrüge (§ 286 ZPO), das Berufungsgericht habe unter Nichtbeachtung vorgelegter Urkunden die in dem Urteil der Strafkammer des Landgerichts Bielefeld vom 11. Juni 1953 (nicht "1955") enthaltene "Unterstellung" übernommen, der Kläger habe das abgabenbegünstigt bezogene Mineralöl zur Verwendung als Fahrbenzin weiter veräußert.

Selbst wenn diese im Strafurteil getroffene Feststellung unzutreffend sein sollte, kann hieraus eine Haftung der Beklagten wegen Amtspflichtverletzung des Bundesfinanzministers oder nachgeordneter Stellen der Bundesfinanzverwaltung nicht hergeleitet werden. Wie bereits dargelegt, stellt der Strafrichter den Sachverhalt in eigener Verantwortung fest. Die von ihm aus dem Ergebnis der Hauptverhandlung gewonnene Überzeugung, daß der Kläger un versteuertes Mineralöl nicht als Verdünnungsmittel, sondern als Fahrbenzin abgegeben

und bestimmte Abnehmer auf diese Verwendungsfähigkeit sogar hingewiesen hat, kann der Finanzverwaltung im Haftungssinne somit nicht angelastet werden. Der an sich richtige Hinweis des Klägers, daß der Zivilrichter an Erkenntnisse der Strafgerichte nicht gebunden ist (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 EGZPO), betrifft eine in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheidende Frage. Eine Staatshaftung wegen nicht rechtmäßiger Verurteilung käme nur dann in Betracht, wenn die Mitglieder der Strafkammer sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht hätten, die mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist (§ 839 Abs. 2 Satz 1 BGB), und hierfür die Beklagte als Dienstherrin (Art. 34 GG) einzustehen hätte. Das scheidet schon allein deshalb aus, weil etwaige Amtspflichtverletzungen eines Gerichts der Länder dem Bund nicht angelastet werden können.

II.

Danach erweist sich die Revision in vollem Umfang als unbegründet. Als unterliegende Partei hat der Kläger die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens

Dr. Krohn